

Beitragsordnung

Knautkleeberger Sport Club 1864 Leipzig e.V.

(KSC 1864 Leipzig e.V.)

1. Mitgliedsbeitrag

1.1 Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind bringpflichtig.

2. Beitragshöhe und Zahlungsweise

2.1 Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich als Jahres- oder Halbjahresbeiträge erhoben bzw. fällig. Dabei bezieht sich der Gesamtjahresbeitrag auf das jeweilige Kalenderjahr.

2.2 Neue Mitglieder zahlen anteilig zum Jahr bei Eintritt in den Verein zuzüglich einer Aufnahmegebühr i.H.v. 10 €.

2.2 Die Beitragshöhe ist laut Anlage 1 der Beitragsordnung festgelegt.

2.3 Die Beitragszahlung hat zur besseren Kontrolle und Abrechnung auf das in Anlage 1 angegeben Bankkonto zu erfolgen. Bei Einzahlung (Tag der Wertstellung) des Gesamtjahresbeitrages bis zum 31.01. des Kalenderjahres entfällt ein Monatsbeitrag.

2.4 Der Jahresbeitrag ist regulär zum 28.02. des Kalenderjahres fällig. Die Zahlungsfristen bei halbjährlicher Einzahlung sind der 31.01. und der 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres.

3. Beitragsbefreiung

3.1 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3.2. Im Verein tätige Trainer sowie aktive Schiedsrichter (nur Abt. Fußball) des Vereines sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Beitragsermäßigungen

4.1 Auf begründeten und glaubhaften Antrag kann eine temporäre Beitragsermäßigung erfolgen. Dieser Antrag kann formlos beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. In der Regel kann als Begründung des Antrages, die Einberufung zum Wehrdienst, Ausbildung oder Studium sowie die zeitweilige Zahlungsunfähigkeit wegen Arbeitslosigkeit oder ähnlicher Härtefälle anerkannt werden.

Die Höhe der Beitragsermäßigungen liegt im Ermessensspielraum des Vorstands.

5. Zahlungsrückstände

5.1 Bei Überfälligkeit von Beitragszahlungen und vergeblichen, mündlichen Zahlungserinnerungen erfolgt eine Mahnung.

5.2 Bei Nichtvorliegen von akzeptablen Rechtfertigungsgründen kann der Vorstand beispielsweise über die weitere Zulassung zum Spielbetrieb entscheiden.

6. Arbeitsstunden - nur Abteilung Fußball

6.1 Pro Mitglied und Jahr sind 10 Arbeitsstunden zu leisten. Nicht erbrachte Arbeitsstunden sind mit 10 € / h abzugelten. Aktive Trainer sind hiervon entbunden.